

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

in der Gemeinde Stoltenberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, Seite 788) des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Stoltenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Teile der Straße, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.

(3) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 & 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Absatz 2), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Absatz 3 bis 7). Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Reinigung nicht an einen bestimmten Wochentag oder an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird, für die in der Anlage 1 bezeichneten, öffentlichen Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke, den Reinigungspflichtigen dieser Grundstücke für die Fahrbahnen und Gehwege auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte der Straße.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Reinigungspflichtige sind

1. die Eigentümer eines anliegenden Grundstückes,
2. die Erbbauberechtigten eines anliegenden Grundstückes,

3. die Nießbraucher eines anliegenden Grundstückes, sofern sie zur Nutzung des gesamten Grundstückes berechtigt sind und
4. die dinglich Wohnberechtigten eines anliegenden Grundstückes, sofern ihnen das gesamte Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig im 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege und die Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten.

(4) Auf Gehwegen und Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist-, auf dem Grundstück des Reinigungspflichtigen so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Standorte der Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch gehaltene Tiere (insbesondere Hunde und Pferde). Die Halter und die Führer von Tieren sind verpflichtet, von ihren Tieren ausgehende Verschmutzungen, insbesondere durch Exkrememente, unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Anliegende Grundstücke

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
3. eine außergewöhnliche Verunreinigung entgegen § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§7

Datenverarbeitung

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stoltenberg, den2017

GEMEINDE STOLTENBERG

-Der Bürgermeister –
(Lutz Schlüsen)

Anlage 1 gem. § 2 Abs. 1 der
Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Stoltenberg
vom2017

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Reinigungspflichtigen der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege,
- die begehbaren Seitenstreifen
- Fahrbahnen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- Rinnsteine,

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Adolfshof
2	Am Kamp
3	Am See
4	Brook
5	Charlottental
6	Charlottentaler Straße
7	Dorfstraße
8	Erlengrund
9	Großer Hof
10	Grubben
11	Hohelieth
12	Jabek
13	Ottenhof
14	Schulstraße
15	Veer Löwen
16	Wischhof